

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – Newsletter 01/2022

In dieser Ausgabe:

1. ASFINAG – vergünstigte Jahresmautkarte für Menschen mit Behinderungen auf österreichischen Autobahnen.....	1
2. Änderungen der Beiträge in der Sozialversicherung für das Jahr 2022, sowie Anpassungen von Sozialleistungen	2
3. Ausschreibung zum „Österreichischen Inklusionspreis 2022“	4
4. Sterbeverfügungsgesetz.....	5

1. ASFINAG – vergünstigte Jahresmautkarte für Menschen mit Behinderungen auf österreichischen Autobahnen

Österreich hat ein gut ausgebautes Straßen- und Autobahnnetz. Die Instandhaltung und der weitere Ausbau dieser Infrastruktur obliegt der ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft). Sie hat somit auch das Fruchtgenussrecht an allen Autobahnen und Schnellstraßen.

Damit einher geht auch das Recht, Gebühren für die Benutzung des Straßennetzes einzuheben. Dies erfolgt in Österreich in Form der Vignette und der Maut für bestimmte Autobahnabschnitte bzw. Tunnelanlagen.

Derzeit kostet die Vignette für ein Auto und Kfz bis 3,5 t hzG € 93,80.

Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht müssen für die Mautjahreskarte der A9 Pyhrn-Autobahn € 111 bezahlen (andere Autobahnabschnitte haben gegebenenfalls andere Tarife; siehe <https://www.asfinag.at/ueber-uns/presse/presse-meldungen/neue-streckenmauttarife-ab-2022/>).

Menschen mit Behinderungen haben behinderungsbedingt einen höheren finanziellen Aufwand zur Bewältigung des Lebens zu leisten. Um hier einen Teil der Zusatzkosten abzufedern, gibt es für betroffene Personen unter gewissen Umständen die Vignette gratis zu beziehen.

Jedoch gab es beim Erwerb der Jahresmautkarten einen wesentlich erhöhten Aufwand, um die jeweilige Strecken-Mautkarte günstiger zu erhalten. Ein wesentlicher Punkt war, dass Zulassungsbesitzer*innen auch jeweils die Fahrer*innen dieses Fahrzeugs sein mussten. Da viele Menschen mit Behinderungen nicht in der Lage sind, ein eigenes Fahrzeug zu lenken, fielen sie somit aus dem Bezieher*innenkreis dieser Vergünstigung.

Mit 1. Jänner 2022 gibt es nun eine Änderung beim Bezug der vergünstigten Mautjahreskarte. **Ab nun bekommen alle bezugsberechtigten Personen einer kostenlosen Jahresvignette automatisch beim Kauf der Jahres-Strecken-Mautkarte den ermäßigten Preis.** Da bereits mit der Zuerkennung der Gratis-Vignette alle erforderlichen Unterlagen vorgebracht werden mussten, wird nun automatisch über das elektronische Meldesystem die Bezugsberechtigung an die Mautstelle übermittelt.

Die vergünstigte Mautjahreskarte kostet nun sieben Euro

Weitere Informationen erhalten Sie unter

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/1/Seite.1260103.html

Informationen entnommen aus:

<https://www.asfinag.at/ueber-uns/presse/pressemeldungen/einfache-streckenmaut-fur-menschen-mit-behinderung/>

[https://www.bizeps.or.at/asfinag-erweitert-und-vereinfacht-ausgabe-von-streckenmaut-jahreskarten-\(...\)-85026555](https://www.bizeps.or.at/asfinag-erweitert-und-vereinfacht-ausgabe-von-streckenmaut-jahreskarten-(...)-85026555)

2. Änderungen der Beiträge in der Sozialversicherung für das Jahr 2022, sowie Anpassungen von Sozialleistungen

Österreich ist ein Sozialstaat. Durch umfangreiche Geld- und Sachleistungen soll die Bevölkerung sozial abgesichert sein.

Diese durch den Staat finanzierten Sozialausgaben finanzieren sich aus Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern (*Lohn-, Einkommens-, Mehrwert- und Verbrauchssteuern, wie z.B. Tabaksteuer*) zusammen.

Die Steuerbeiträge werden hauptsächlich *von Versicherten - bei unselbständig Erwerbstätigen auch von deren Dienstgeber*innen – bezahlt.*

Sozialversicherungsbeiträge sind nach unterschiedlichen Gesichtspunkten gestaffelt. So sind beispielsweise bei Geringfügigkeit, Selbstständigkeit oder in einem Angestelltenverhältnis jeweils unterschiedliche Abgaben zu leisten. Dies können Beiträge für die Pensionsversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung etc. sein.

Die Sozialversicherung ist hier der Hauptträger der sozialen Sicherheit im Land.

Laut Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, § 108, Abs. 1 hat *„der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor (ASVG, § 108f) bis spätestens 30. November eines jeden Jahres durch Verordnung festzusetzen. Die Verordnung ist der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen. Der Anpassungsfaktor ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen.“*

Der Anpassungsfaktor (§ 108 Abs. 5 ASVG) für das Jahr 2022 lautet „1,018“, das bedeutet eine Erhöhung um jeweils 1,8%.

Die leistungsrechtlichen Werte in der Sozialversicherung für das Jahr 2022 finden Sie [hier](#).

Wichtige Anpassungen für Menschen mit Behinderungen sind dadurch:

Pflegegeld:

Stufe 1	€ 165,40
Stufe 2	€ 305,00
Stufe 3	€ 475,20
Stufe 4	€ 712,70
Stufe 5	€ 968,10
Stufe 6	€ 1.351,80
Stufe 7	€ 1.776,50

Ausgleichstaxe:

Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu entrichtenden Ausgleichstaxe beträgt [laut Verordnung](#) für das Kalenderjahr 2022 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, für Dienstgeberinnen und Dienstgeber

- mit **25 bis 99** Dienstnehmer*innen **monatlich 276 Euro**,
- mit **100 bis 399** Dienstnehmer*innen **monatlich 388 Euro**
- mit **400 oder mehr** Dienstnehmer*innen **monatlich 411 Euro**.

Geringfügigkeitsgrenze:

Die Geringfügigkeitsgrenze wurde für 2022 von 475,86 € auf **485,85 € pro Monat** [erhöht](#).

Pensionen:

Normalerweise erhöht sich die Pension um den Richtwert (Anpassungsfaktor). Im Jahr 2022 wird jedoch eine gestaffelte Pensionsanpassung vorgenommen, die im Budgetbegleitgesetz 2021 (BGBl. I Nr. 135/2020) kundgemacht wurde.

- Kleinere Pensionen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro werden um 3,0 Prozent erhöht.
- Bei Gesamtpensionen über 1.000 Euro bis zu 1.300 Euro erfolgt eine Absenkung der Anpassung, der zwischen den genannten Werten von 3,0% auf 1,8% linear absinkt;
- Pensionen über 1.300 Euro werden um den Richtwert von 1,8 Prozent erhöht

Unter anderem werden auch folgende Leistungen jährlich angepasst:

- Höchstbeitragsgrundlagen
- Service-Entgelt für die e-card
- Heilbehelfe und Hilfsmittel – Kostenanteil
- Kinderbetreuungsgeld
- Richtsätze für Ausgleichszulagen
- Pflegegeldstufen
- Beitragssätze
- Rezeptgebühr

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[Leistungsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2022](#)

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung/Pensionserh%C3%B6hung.html>

Informationen entnommen aus:

<https://www.bizeps.or.at/was-bringt-2022-ein-kleiner-ueberblick/>

www.svs.at

<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/voraussichtliche-werte-in-der-sozialversicherung-2022.html>

3. Ausschreibung zum „Österreichischen Inklusionspreis 2022“

In unserer Gesellschaft wird das Wort Inklusion in Zusammenhang mit Menschen mit Behinderung immer wieder verwendet. Es ist in unserem Sprachgebrauch relativ häufig zu hören. Aber das Wort Inklusion zu verwenden reicht nicht aus. Wird es auch wirklich gelebt oder ist es nur ein Lippenbekenntnis?! Ist Inklusion nur ein theoretisches Konstrukt? Heften sich so manche das Banner der Inklusion nur an, weil es gut klingt und moralisch bzw. ethisch gefordert wird oder gar „hip“ ist?!

„Jeder Mensch wird in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert und hat die Möglichkeit, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen.“ „Das heißt: Menschen mit Behinderungen müssen sich nicht mehr integrieren und an die Umwelt anpassen, sondern diese ist von vornherein so ausgestaltet, dass alle Menschen gleichberechtigt leben können – egal wie unterschiedlich sie sind. Das Ideal der Inklusion ist, dass die Unterscheidung „behindert / nicht behindert“ keine Relevanz mehr hat.“

Findet Inklusion so überhaupt statt? Was muss man tun, um Menschen mit Behinderung nicht trotz so mancher Bemühung in einer „Scheininklusion“ – in einer Parallelwelt – leben zu lassen. Welche Maßnahmen wirken und welche nicht. Liegt es an der Infrastruktur, an der Einstellung der Gesellschaft oder sind es gar Menschen mit Behinderungen selbst, die Inklusion nicht leben können oder wollen? Ist Angst das hemmende Moment? Was kann man machen damit Inklusion von allen Menschen angenommen wird? Wie kann man alle Beteiligten dazu bringen von ihrem Recht der Gemeinsamkeit Gebrauch zu machen? Diese Fragen zu erörtern, könnte sehr lange dauern.

Praxistaugliche Umsetzungen und nicht wunderschöne Beschreibungen bringen Menschen mit einer Behinderung weiter

Die Lebenshilfe schreibt auch in diesem Jahr wieder den **„Inklusionspreis 2022“** aus.

„Wir wollen praktische Beispiele für die gelungene Umsetzung von Inklusion in Österreich aufzeigen. Die ausgezeichneten Projekte motivieren und inspirieren. Sie sind Vorbilder für eine inklusive Gesellschaft. Sie zeigen wie ein gutes Leben für alle funktioniert. Egal, ob Einzelpersonen, Organisationen oder Unternehmen! (...) Die Lebenshilfe sucht und prämiiert in Kooperation mit den Österreichischen Lotterien inklusive Projekte und soziale Innovationen, die sichtbar einen Unterschied

machen: für den Einzelnen und für die Gesellschaft – für alle mit oder ohne intellektuelle, körperliche, psychische oder sinnesbedingte Behinderungen.“

Im Zeitraum vom 15. Dezember 2021 bis 15. März 2022 können Inklusionsprojekte eingereicht werden. In diesem Jahr liegt der **Schwerpunkt im Bereich Bildung & Kultur**. Es können aber auch Einreichungen aus den Bereichen Arbeit, Wohnen und Freizeit für mehr Selbstbestimmung und/oder Teilhabe von Menschen mit Behinderungen abgegeben werden.

In jedem Bundesland wird ein Projekt ausgezeichnet. Bundesweit gibt es dann ein Projekt, das ein Preisgeld in der Höhe von € 5.000 erhält.

Die Einreichung erfolgt über diesen Link: <https://forms.gle/f2SAPeLmQHgdou5R7>

Bei Fragen bitte an inklusionspreis@lebenshilfe.at schreiben.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.inklusionspreis.at/>

Informationen entnommen aus:

[https://www.bizeps.or.at/ab-sofort-inklusionspreis-2022-\(...\)85026555](https://www.bizeps.or.at/ab-sofort-inklusionspreis-2022-(...)85026555)

4. Sterbeverfügungsgesetz

In Österreich war bis dato Sterbehilfe in jeglicher Form – aktiv und passiv – verboten. Das Strafgesetzbuch besagte unter § 78 „Mitwirkung am Selbstmord“:
„Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Nach einem Antrag von betroffenen Personen wurde durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) aber nun festgestellt, dass es nicht zulässig ist, jede Form der Hilfe zur Selbsttötung (der beanstandete Passus: *„...oder ihm dazu Hilfe leistet“*) zu verbieten. Der *„Straftatbestand der „Hilfeleistung zum Selbstmord“ verstößt gegen Recht auf Selbstbestimmung“*. (siehe [Erkenntnis VfGH "G 139/2019"](#))

Nach dem Entscheid des Verfassungsgerichtshofs musste eine neue Regelung gefunden und erlassen werden. Ohne Folgeregelung wäre nach dem 31. Dezember 2021 jegliche Form der aktiven und passiven Sterbehilfe straffrei geworden.

So wurde **mit 1. Jänner 2022 das Sterbehilfegesetz in Kraft gesetzt**. Mit der Installierung einer „Sterbeverfügung“ als Pendant zur Patientenverfügung wurden mehrere Kontrollmechanismen vorgesehen. Erst bei der Erfüllung einer Vielzahl von Voraussetzungen und einer gewissen Wartezeit wird es möglich sein, passive Sterbehilfe/assistierte Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen.

Wichtige Kriterien zur Errichtung einer Sterbeverfügung:

- Sicherstellung eines freien und selbstbestimmten Willens sowie Absicherungsmechanismen
- Zweistufiges Modell (Aufklärung über die Konsequenzen und Alternativen durch zwei ärztliche Personen und Errichtung der Sterbeverfügung bei einer Notarin/einem Notar oder einer rechtskundigen

Mitarbeiterin/einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen)
Eine ärztliche Person davon muss ein palliativmedizinische Qualifikation aufweisen.

- Beschränkung der Inanspruchnahme der Suizidassistenten auf einen bestimmten Personenkreis
Anmerkung: Sterbeverfügungsgesetz, §6, Abs. 3: *„Eine Sterbeverfügung kann nur eine Person errichten, die*
 - 1. an einer unheilbaren, zum Tod führenden Krankheit oder*
 - 2. an einer schweren, dauerhaften Krankheit mit anhaltenden Symptomen leidet, deren Folgen die betroffene Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigen; wobei die Krankheit einen für die betroffene Person nicht anders abwendbaren Leidenszustand mit sich bringt.“*
- Ausführung im privaten Rahmen samt Grundsatz der Freiwilligkeit der hilfeleistenden Person

Das Sterbeverfügungsgesetz besagt, dass alle beteiligten Personen diese im Grunde medizinischen Leistungen freiwillig durchführen können. Das betrifft alle medizinischen Personen, die Apotheke bzw. die Apotheker*innen (Abgabe des Präparats), wie auch an der Errichtung einer Sterbeverfügung beteiligte Personen, wie Notar*in oder Patientenanwaltschaft/Patientenvertretung.

Im Zuge der Errichtung vom Sterbeverfügungsgesetz – StVfG wurde auch der **flächendeckende Ausbau** „*der modular abgestuften Hospiz- und Palliativversorgung im Langzeitpflege- und –betreuungsbereich*“ bestimmt. Ziel ist es, dass die an die besonderen Bedürfnissen von Palliativpatient*innen angepassten Unterstützungsleistungen erreichbar, zugänglich und leistbar angeboten werden können. (siehe [Hospiz- und Palliativfondsgesetz – HosPalFG](#))

Sie finden den hier das [„Bundesgesetz über die Errichtung von Sterbeverfügungen \(Sterbeverfügungsgesetz – StVfG\)“](#).

Informationen entnommen aus:
<https://www.oesterreich.gv.at/Gesetzliche-Neuerungen/Bundesgesetzblatt/sterbeverfuegungsgesetz.html>
<https://www.bizeps.or.at/?s=Sterbeverf%C3%BCgung>

F.d.I.v.: Gernot Bisail

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Palais Trauttmansdorff
Zugang: Bürgergasse 5
8010 Graz
Telefon: 0316/877-2745
Fax: 0316/877-5505

E-Mail: amb@stmk.gv.at

Internet: www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at

